

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 15/805, 15/969 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 und 2 werden gestrichen und durch folgenden neuen Artikel 1 ersetzt:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes

Das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 wird die Angabe „31. Dezember 2002“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.
 2. In Artikel 7 Abs. 2 wird die Angabe „30. Juni 2003“ durch die Angabe „30. Juni 2007“ ersetzt.
2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 2.

Berlin, den 8. Mai 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Der Erste Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes (Bundestagsdrucksache 15/117) belegt, dass eine Aufhebung der Befristung noch nicht möglich ist.

Erstens sind laut Bericht „nicht kontrollierbare Massenversammlungen ... im Berichtszeitraum nicht eingetreten“, so dass das Gesetz noch keine wirkliche Bewährungsprobe zu bestehen hatte.

Zweitens ist laut Bericht „zu erwarten, dass es künftig bei Versammlungen vor dem Bundeskanzleramt ... vermehrt zu divergierenden Bescheiden der Versammlungsbehörde Berlin und des Bundesministeriums des Innern kommen wird. Ursächlich hierfür sind die unterschiedlichen rechtlichen Maßstäbe nach dem Gesetz über die befriedeten Bezirke für die Verfassungsorgane des Bundes einerseits und dem Versammlungsgesetz andererseits.“

Der Deutsche Bundestag sollte durch die Verlängerung der Befristung um vier Jahre sicherstellen, dass er die Entscheidung über Beibehaltung dieser Regelung, ihrer Abschaffung oder Überarbeitung auf Grund besser fundierter Erfahrungen treffen kann.